

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kußgebeten zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Juni 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: bei Witzbrand und bei Juncos: die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend; bei Trichostema-Krankheiten bei übertragbaren Krankheiten betreffend (Totenbestattung); die Gefahr von Schladisch aus Österreich-Ungarn betreffend; die Gefahr von Schladisch aus Österreich-Ungarn betreffend; die Gefahr von Schladisch aus Österreich-Ungarn betreffend.

Verdichtung.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1911.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 306 ff.), und auf Grund der §§ 85, 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

1. Anzeigepflicht:

§ 1.

1. Bei Erkrankungen, Verdacht von Erkrankungen und Todesfällen an einer der gemeingefährlichen Krankheiten — Kusay (Dysen), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Fiebertyphus), Malaria, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Mattern) — sind Anzeigen nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, zu erstatten. Das gleiche gilt nach der Bekanntmachung des Reichsausschusses vom 20. September 1900, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Witzbrand (Reichsgesetzblatt Seite 931), bei Erkrankungen und Todesfällen an Witzbrand, sowie bei Erkrankungen und Todesfällen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken.

2. Außerdem ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen:

a. jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall an:

- Diphtherie (Schluckpflaster, Kachexie oder Halsdrüsen),
- Brandstarre, übertragbarer,
- Wundstarrfieber (Eidgenossen, Euterperalfieber),
- Kümmertkrankheit (Granulose, Trichinose),
- Witz,
- Nußfallfieber (Febris recurrentis),

b. bei häufigen übertragbaren Krankheiten.